



UNSERE LEBENS- RETTENDEN REGELN

ZIEL: NULL TÖDLICHE UNFÄLLE

GDF SVEZ

BY PEOPLE FOR PEOPLE

ZUSAMMENFASSUNG



P.04

Ich bewege mich niemals unter schwebenden Lasten.
Ich bleibe niemals unter schwebenden Lasten stehen.



P.06

Ich halte mich vom Fahrweg von Fahrzeugen fern.



P.08

Ich trage bei Arbeiten in Höhen mein Sicherheitsgeschirr.



P.10

Ich steige erst in Gräben hinunter, wenn sie gegen
Verschüttung gesichert sind.



P.12

Vor Betreten von Beengten Räumen stelle ich sicher,
dass die Atmosphäre während der gesamten Arbeiten
gemessen und kontrolliert wird.



P.14

Vor Heiß-arbeiten vergewissere ich mich, dass keine
Brand- oder Explosionsgefahr besteht.



P.16

Vor Arbeitsbeginn schalte ich die Anlage bzw. Maschine
frei von allen Energiearten (z.B. mechanische, chemische,
elektrische Energie oder unter Druck stehenden Flüssigkeiten).



P.18

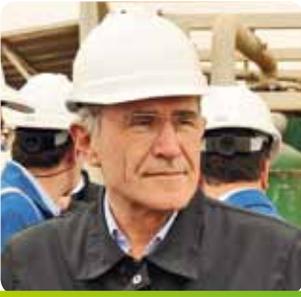
Beim Führen von Fahrzeugen verzichte ich
auf die Nutzung von Telefonen und sonstigen
Kommunikationsmitteln.



P.20

Ich führe unter dem Einfluss von Alkohol oder
Drogen kein Fahrzeug.

MITTEILUNG DES VORSTANDSVORSITZENDEN



« Jeder von uns muss auf sein eigenes, aber auch auf das Leben der anderen achten »

Die Ausmerzung schwerer und tödlicher Unfälle steht seit jeher im Mittelpunkt unserer Bemühungen.

Infolgedessen habe ich mit Unterstützung des Vorstands der Gruppe beschlossen, einen Aktionsplan „null tödliche Unfälle“ zu lancieren, der für uns alle, darunter auch unsere externen Partnerunternehmen, einen gemeinsamen Wert festschreiben soll: Leben retten.

Die Untersuchung unserer bislang schwersten Unfälle kommt zu einem eindeutigen Ergebnis: Wären einige konkrete Regeln befolgt worden, hätten die meisten Unfälle vermieden werden können.

Aus diesem Grunde haben wir die Regeln zum Kernstück unserer Struktur gemacht und sie als „unsere lebensrettende Regeln“ bezeichnet.

Dabei haben wir ein Arbeitsumfeld für unsere Teams sicherzustellen, das die Einhaltung der Regeln ermöglicht, und selbst dafür zu sorgen, dass auch andere die Regeln einhalten. Jeder von uns muss auf sein eigenes, aber auch auf das Leben der anderen achten.

Gérard Mestrallet



ICH BEWEGE MICH NIE- MALS UNTER SCHWEBEN- DEN LASTEN. ICH BLEIBE NIEMALS UNTER SCHWE- BENDEN LASTEN STEHEN.



Ich bleibe wachsam und sehe stets nach oben, wenn ich mich in einem Arbeitsumfeld umher bewege.

Wenn ich eine schwebende Last sehe, weiche ich der Gefahrenzone aus.

Ich überschreite keine Absperrung, die eine Hebezone absichert.

Ich greife ein, wenn sich ein Kollege oder eine dritte Person unter schwebenden Lasten bewegen bzw. stehen wollen.



**DIESE REGEL BETRIFFT
DIE QUETSCHGEFAHR,
WENN MAN SICH
UNTER SCHWEBENDEN
ODER HOCHGELEGENEN
LASTEN AUFHÄLT BZW.
BEWEGT.**

Alle schwebenden oder hochgelegenen Lasten stellen eine Gefahr dar:

- Bei Absturz wird eine Energie freigesetzt, die proportional zu Masse und Absturzhöhe steigt.
- Der potentielle Fallweg der Last beschränkt sich nicht auf den Bereich, in dem sich die Last befindet.
- Verschiedene Ursachen können zu Abstürzen führen, darunter der Bruch eines Seilzugs, unangemessene Befestigung, ungesicherte Lasten usw.

Hebearbeiten sind mit Risiken verbunden, die folgende Maßnahmen erfordern:

- Die Gefahrenzone ist zu identifizieren und zu kennzeichnen.
- Das Hebezeug muss regelmäßig gewartet und überprüft werden.
- Der Zugang zur Zone ist während der Arbeiten einzuschränken und zu überwachen.





ICH HALTE MICH VON FAHRWEG VON FAHRZEUGEN FERN.



Ich halte mich von der Fahrlinie von Maschinen und Fahrzeugen fern.

Ich beachte die Verkehrsregelungen und die Fußgängern vorbehaltenen Bereiche.

Bei sich bewegenden Fahrzeugen stelle ich Sichtkontakt mit dem Fahrer her.

Ich verbiete Kollegen oder dritten Personen, sich in der Nähe des Manövrierbereichs aufzuhalten.

Ich trage gut sichtbare Kleidung.



**DIESE REGEL BETRIFFT
DIE KOLLISIONS- BZW.
QUETSCHGEFAHR,
WENN IN DER NÄHE VON
GERÄTSCHAFTEN ODER
SICH BEWEGENDEN
FAHRZEUGEN
GEARBEITET BZW.
VORBEIGEGANGEN
WIRD.**

Betroffene Gerätschaften sind:

Erdbebungsmaschinen, Gabelstapler, Lader, in Bewegung befindliche Fahrzeuge und Maschinen usw.

Alle Standorte bzw. Baustellen, an denen die Gefahr von Zusammenstößen zwischen Fußgängern und Fahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen besteht, benötigen eine offizielle Verkehrsregelung, die Folgendes beinhaltet:

- Identifizierung und Koordinierung der Bewegungen von Fußgängern und verschiedenen Fahrzeugtypen, die am Standort regelmäßig oder gelegentlich unterwegs sind.
- Identifizierung und Kennzeichnung von Zonen für Be- und Entladen, Parken und Manövrieren usw.

Alle Maßnahmen in unmittelbarer Nähe beweglicher Teile gefährlicher Maschinen erfordern eine Vorbereitung und eine Arbeitsgenehmigung (ggf. mit Sperrung).





ICH TRAGE BEI ARBEITEN IN HÖ- HEN MEIN SICHER- HEITSGESCHIRR.



Ich verwende angemessene und in gutem Zustand befindliche Absturzsicherungen.

Ich arbeite niemals allein.

Ich überschreite keine kollektive Sicherung, ohne mein Sicherheitsgeschirr einzuhängen.



**DIE REGEL
BETRIFFT ARBEITEN
UND ZUGÄNGE MIT
LEBENSGEFAHR DURCH
STÜRZE AUS GROSSER
HÖHE.**

Betroffen sind beispielsweise folgende Arbeitsumstände:

- Ohne feste kollektive Absturzsicherung.
- Anbringen/Entfernen kollektiver Sicherungen: Gerüste, Geländer, Fußböden, Gitterroste usw.
- In Fassadenliften.
- Bei Dacharbeiten bzw. auf oder in der Nähe empfindlicher Materialien oder Ausrüstungen, wie Rauchabzugskuppeln.

Sind kollektive Sicherungen nicht möglich, haben die Beteiligten individuelle Absturzsicherungen zu verwenden, die aus einem Verankerungspunkt, einem Sicherheitsgeschirr und einer Verbindung zwischen beiden Komponenten bestehen.

- Die gesamte individuelle Absturzsicherung muss zuverlässig und zweckdienlich sein und sich in einem guten Zustand befinden, um die Absturzhöhe zu minimieren und einen Aufprall zu verhindern.
- Alle Beteiligten sind geschult und überprüfen ihre Gerätschaften vor jeglichen Tätigkeiten.
- Die Arbeiten erfolgen nicht in Einzelleistung, und es sind Sicherheitsmaßnahmen bei Abstürzen vorzusehen (Abkuppeln muss in weniger als 20 min möglich sein).





ICH STEIGE ERST IN GRÄBEN HINUNTER, WENN SIE GEGEN VERSCHÜTTUNGEN GESICHERT SIND.



Ich steige nur in Gräben hinunter,
wenn ich hierzu befugt bin.

Bei Zweifel über die Schutzvorrichtungen vor Ort
informiere ich meinen Vorgesetzten.



**DIE REGEL BETRIFFT
DIE VERSCHÜTTUNGS-
GEFAHR BEI MASSNAH-
MEN IN GRÄBEN
MIT SENKRECHTEN
WÄNDEN.**

Vor jeglichen Maßnahmen ist Folgendes zu prüfen:

- Stabilität der Wände und des Bodens im Graben und in unmittelbarer Nähe.
- Sofern der Graben tiefer ist als 1,3 m, ist sicherzustellen, dass die Abschirmung auf die Grabungsarbeiten abgestimmt ist.

Das Anbringen und Entfernen von Abschirmungen sind kritische Vorgänge. Sie müssen so weit wie möglich von außerhalb des Grabens durchgeführt werden.

Die für Anbringen und Entfernen zuständigen Mitarbeiter müssen vor der Erdrutschgefahr geschützt werden.

Die Schutzvorrichtungen müssen vor Beginn der Arbeiten festgelegt werden.

Bei anderen durch Abschrägen durchgeführten Grabungsarbeiten vergewissere ich mich vor Hinabsteigen, dass die Erde unter den Wänden nicht eingestürzt ist.





VOR BETRETEN VON BEENGTE RÄUMEN STELLE ICH SICHER, DASS DIE ATMOSPHÄRE WÄHREND DES GESAMTEN ARBEITEN GEMESSEN UND KONTROLLIERT WIRD.



Ich kontrolliere bzw. lasse die Atmosphäre des geschlossenen Raums kontrollieren, bevor ich hineingehe.

Ich überwache die Atmosphäre während des gesamten Vorgangs.



**DIE REGEL BETRIFFT
DIE ERSTICKUNGS-,
VERGIFTUNGS- ODER
EXPLOSIONSGEFAHR
BEI ARBEITEN
IN GESCHLOSSENEN
RÄUMEN.**

Definition eines geschlossenen Raums

- Unter einem geschlossenen Raum ist ein Ort zu verstehen, der völlig oder teilweise geschlossen und nicht für die längerfristige Nutzung durch Mitarbeiter ausgelegt ist.

Beispiele für geschlossene Räume

- Kanalisationen, Rohre, Brunnen, Gräben, Kontrollschächte, Tanks, Kessel, Belüftungshohlräume, Kesselfeuerungen, Abwasserkanäle.

Arbeiten in geschlossenen Räumen dürfen niemals alleine durchgeführt werden.

Sofern der geschlossene Raum identifiziert und gekennzeichnet ist,

- Überprüft das Arbeitsteam die Atmosphäre des geschlossenen Raums, bevor sie ihn betritt.
- Wird die Atmosphäre während des gesamten Vorgangs überwacht.
- Bei Gefahr werden die zum Verlassen des geschlossenen Raums vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen benutzt.

Sofern nicht sicher ist, dass es sich um einen geschlossenen Raum im Sinne der Definition handelt

- Wird der Vorgesetzte informiert, um gemeinsam die Rahmenbedingungen für den Arbeitsvorgang festzulegen.





VOR HEISS-ARBEITEN VERGEWISSERE ICH MICH, DASS KEINE BRAND- ODER EXPLOSIONSGEFAHR BESTEHT.



Ich überprüfe den ordnungsgemäßen Zustand
des zu verwendenden Materials.

Ich grenze die Arbeitszone ab und vergewissere
mich, dass sich die Auswirkungen meiner Arbeit
auf die abgegrenzte Zone beschränken.

Ich vergewissere mich, dass keine
explosionsfähige Atmosphäre gegeben ist.



**DIE REGEL BETRIFFT
BRAND- BZW.
EXPLOSIONSRISIKEN
BEI ARBEITEN MIT
HEISSZONEN**

Beispiele für Arbeiten mit Heißzonen: schweißen, schleifen, bohren, sägen.

Eine Brand- bzw. Explosionsgefahr kann gegeben sein durch:

- Material (z.B. Acetylschweißbrenner).
- Vorhandensein brennbarer bzw. entzündlicher Stoffe in der Arbeitszone.
- Partikel- und Funkenauswurf über die Zone hinaus, Einbringen von Produkten von außerhalb der Zone (Entstehung entzündlicher und sich ausbreitender Gase oder Dämpfe).

Das Arbeitsteam:

- Vergewissert sich, dass das Material in ordnungsgemäßem Zustand ist.
- Hält sich ggf. an die Verfahren für Feuergenehmigungen.
- Vergewissert sich, dass Anlagen mit entzündlichen bzw. brennbaren Stoffen gekennzeichnet und gesichert sind.
- Vergewissert sich, dass Sicherheitsmaßnahmen ergriffen wurden, wie Reinigung, Beseitigung von Risikomaterial, Belüftung, Schutz, Risikoüberprüfung mit Explosimeter usw.
- Kontrolliert die Gefahr von Auswürfen über die Arbeitszone hinaus.
- Verwendet ggf. Materialien, die mit explosionsfähigen Atmosphären verwendet werden dürfen (z.B. Funkenschutz, Antistatikmittel usw.).
- Die Risiken werden bei den Arbeiten, bei Wiederaufnahme der Arbeiten und nach den Arbeiten (bei Gefahr von Schwelbränden) überwacht.





VOR ARBEITSBEGINN SHALTE ICH DIE ANLAGE BZW, MASHINE FREI VON ALLEN ENERGIEARTEN (z.B, MECHANISCHE, CHEMISCHE, ELEKTRISCHE) ENERGIE ODER UNTER DRUCK STEHENDEN FLÜSSIGKEITEN.



Ich führe Arbeiten spannungsfrei durch, sofern ich keine Sondergenehmigung besitze.

Ich überprüfe die Sperrung.

Ich vergewissere mich, dass der Arbeitsort spannungsfrei ist.



**DIE REGEL BETRIFFT
DIE GEFAHR VON
STROMSCHLÄGEN,
VERBRENNUNGEN UND
QUETSCHUNGEN BEI
SPANNUNGSFREIEN
ARBEITEN**

Vor den Arbeiten wird die Anlage gesperrt (Abtrennung, Unterbrechung, Kennzeichnung, Abfuhr, Überprüfung der Spannungsfreiheit, ggf. Zusatzmaßnahmen).

- Das Arbeitsteam muss die Sperrung verstehen, bestätigen und ggf. eine Arbeitsgenehmigung erhalten.
- Zudem muss es eine eigene Überprüfung der Spannungsfreiheit vornehmen oder bei der Überprüfung durch den Anlagenbetreiber anwesend sein.
- Die Überprüfung der Spannungsfreiheit muss vor Beginn der Arbeiten, bei jeder Wiederaufnahme der Arbeiten und nach Möglichkeit regelmäßig erfolgen.
- Dies erfolgt je nach Fall durch Phasenprüfer, Explosimeter, Anlasstest der Maschine, Manometer oder die Überprüfung auf mechanische Blockierungen usw.

**Arbeiten unter Spannung bedürfen einer Genehmigung und müssen mit fachspezifischen Verfahren und Schulungen einhergehen.*





BEIM FÜHREN VON FAHRZEUGEN VERZICHTE ICH AUF DIE NUTZUNG VON TELEFONEN UND SONSTIGEN KOMMUNIKATIONSMITTELN.



Bei dringenden Anrufen parke ich für die Dauer des Gesprächs am Straßenrand.

Ich programmiere mein GPS nur, wenn mein Fahrzeug vollständig stillsteht.

Ich lese oder schreibe beim Fahren keine Textnachrichten.



**DIESE REGEL BETRIFFT
DIE RISIKEN IM STRASSENVERKEHR, DIE
DURCH DIE NUTZUNG
VON KOMMUNIKATIONS-
MITTELN BEIM FAHREN
IM STRASSENNETZ
ODER AM STANDORT
ENTSTEHEN.**

Diese Regel gilt für alle Fahrzeugkategorien, d.h.

Limousinen, Nutzfahrzeuge, Straßentransportfahrzeuge, LKWs, Baustellenfahrzeuge usw.

Bei den Kommunikationsmitteln kann es sich handeln um:

Mobiltelefon, Smartphone, Computer, Tablet-PC usw.

Fahrer von Fahrzeugen:

- verzichten beim Führen von Fahrzeugen auf die Nutzung von Mobiltelefonen und sonstigen Kommunikationsmitteln.
- parken bei dringenden Anrufen für die Dauer des Gesprächs am Straßenrand.
- programmieren ihr GPS nur, wenn das Fahrzeug vollständig stillsteht.
- lesen und verfassen beim Fahren keine Textnachrichten (E-Mails und SMS).

Mitfahrer haben einzugreifen, sofern der Fahrer mit Kommunikationsmitteln hantiert.

Kollegen dürfen andere Kollegen nicht anrufen, wenn sie wissen, dass sie gerade ein Fahrzeug führen.

Telefonieren am Steuer impliziert ein fünfmal höheres Unfallrisiko, weil:

- die Aufmerksamkeit für das Fahren stark nachlässt.
- dem Telefongespräch Priorität eingeräumt wird.
- die Reaktionszeit steigt.





ICH FÜHRE UNTER DEM EINFLUSS VON ALKOHOL ODER DROGEN KEIN FARHZEUG.



Wenn ich fahren muss, trinke ich keinen Alkohol.

Wenn ich getrunken habe oder weiß, dass ich vielleicht trinken werde, vermeide ich, selbst fahren zu müssen.

Ich greife ein, wenn ich feststelle, dass in meinem beruflichen Umfeld Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss Fahrzeuge führen möchten.



**DIESE REGEL BETRIFFT
DIE RISIKEN IM
STRASSENVERKEHR,
DIE AUF ALKOHOL-
ODER DROGENKONSUM
ZURÜCKZUFÜHREN
SIND.**

Diese Regel betrifft Fahrer aller Fahrzeugkategorien, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit im Straßennetz und am Standort unterwegs sind. Zu diesen Kategorien gehören beispielsweise Limousinen, Nutzfahrzeuge, Straßentransportfahrzeuge, LKWs, Baustellenfahrzeuge, Gabelstapler usw.

Das Fahren im Rahmen der Arbeit ist eine Berufshandlung.

Entsprechend verzichte ich auf den Alkoholkonsum, wenn ich fahren muss, zumal die Fahrtauglichkeit bereits nach dem ersten Glas nachlässt.

Der Höchstwert für den Blutalkoholgehalt liegt für alle Mitarbeiter der Gruppe während der Arbeitszeit bei 0 g/l. Das Fahren nach Einnahme von Rauschmitteln jeglicher Art ist verboten – und zwar auch dann, wenn deren Konsum gemäß den lokalen Gesetzen erlaubt ist.

Wenn ich getrunken habe oder weiß, dass ich vielleicht trinken werde, vermeide ich, selbst fahren zu müssen: In diesem Fall steige ich entweder auf öffentliche Verkehrsmittel um oder lasse jemanden fahren, der keinen Alkohol getrunken hat.

Bei Alkohol- oder Rauschmittelkonsum:

- Unterschätzen Fahrer die Gefahren und überschätzen ihre Fähigkeiten.
- Sinkt die Wachsamkeit und steigt das Schlafbedürfnis.
- Ist das Blickfeld eingeschränkt und die Wahrnehmung der Landschaft, der räumlichen Tiefe und der Entfernung beeinträchtigt.
- Ist die Empfindlichkeit gegenüber Blendung höher.
- Ist die Koordinierung der Bewegungen beeinträchtigt.



SYNTHESE



Ich bewege mich niemals unter schwebenden Lasten. Ich bleibe niemals unter schwebenden Lasten stehen.



Ich halte mich von Fahrweg von Fahrzeugen fern.



Ich trage bei Arbeiten in Höhen mein Sicherheitsgeschirr.



Ich steige erst in Gräben hinunter, wenn sie gegen Verschüttungen gesichert sind.



Ich bleibe wachsam und sehe stets nach oben, wenn ich mich in einem Arbeitsumfeld umher bewege.

Wenn ich eine schwebende Last sehe, weiche ich der Gefahrenzone aus.

Ich überschreite keine Absperrung, die eine Hebezone absichert.

Ich greife ein, wenn sich ein Kollege oder eine dritte Person unter schwebenden Lasten bewegen bzw. stehen wollen.



Ich halte mich von der Fahrlinie von Maschinen und Fahrzeugen fern.

Ich beachte die Verkehrsregelungen und die Fußgängern vorbehaltenen Bereiche.

Bei sich bewegenden Fahrzeugen stelle ich Sichtkontakt mit dem Fahrer her.

Ich verbiete Kollegen oder dritten Personen, sich in der Nähe des Manövrierbereichs aufzuhalten.

Ich trage gut sichtbare Kleidung.



Ich verwende angemessene und in gutem Zustand befindliche Absturzsicherungen.

Ich arbeite niemals allein.

Ich überschreite keine kollektive Sicherung, ohne mein Sicherheitsgeschirr einzuhängen.



Ich steige nur in Gräben hinunter, wenn ich hierzu befugt bin.

Bei Zweifel über die Schutzvorrichtungen vor Ort informiere ich meinen Vorgesetzten.

« JEDER VON UNS MUSS AUF SEIN EIGENES, ABER AUCH AUF DAS LEBEN DER ANDEREN ACHTEN »



Vor Betreten von Beengten Räumen stelle ich sicher, dass die Atmosphäre während des gesamten Arbeiten gemessen und kontrolliert wird.



Ich kontrolliere bzw. lasse die Atmosphäre des geschlossenen Raums kontrollieren, bevor ich hineingehe.

Ich überwache die Atmosphäre während des gesamten Vorgangs.



Vor Heiß-arbeiten vergewissere ich mich, dass keine Brand- oder Explosionsgefahr besteht.



Ich überprüfe den ordnungsgemäßen Zustand des zu verwendenden Materials.

Ich grenze die Arbeitszone ab und vergewissere mich, dass sich die Auswirkungen meiner Arbeit auf die abgegrenzte Zone beschränken.

Ich vergewissere mich, dass keine explosionsfähige Atmosphäre gegeben ist.



Vor Arbeitsbeginn schalte ich die Anlage bzw. Maschine frei von allen Energiearten (z.B. mechanische, chemische, elektrische) Energie oder unter Druck stehenden Flüssigkeiten.



Ich führe Arbeiten spannungsfrei durch, sofern ich keine Sondergenehmigung besitze.

Ich überprüfe die Sperrung.
Ich vergewissere mich, dass der Arbeitsort spannungsfrei ist.



Beim Führen von Fahrzeugen verzichte ich auf die Nutzung von Telefonen und sonstigen Kommunikationsmitteln.



Bei dringenden Anrufen parke ich für die Dauer des Gesprächs am Straßenrand.

Ich programmiere mein GPS nur, wenn mein Fahrzeug vollständig stillsteht.

Ich lese oder schreibe beim Fahren keine Textnachrichten.



Ich führe unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen kein Fahrzeug.



Wenn ich fahren muss, trinke ich keinen Alkohol.

Wenn ich getrunken habe oder weiß, dass ich vielleicht trinken werde, vermeide ich, selbst fahren zu müssen.

Ich greife ein, wenn ich feststelle, dass in meinem beruflichen Umfeld Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss Fahrzeuge führen möchten.

Unsere Werte

anspruch
engagement
mut
zusammenhalt

GDF SUEZ

**DIREKTION FÜR GESUNDHEIT
UND SICHERHEIT UND
VERWALTUNGSSYSTEME**
1, Place Samuel de Champlain
Faubourg de l'Arche
92930 - Paris La Défense - FRANCE

www.gdfsuez.com